

## Internetportal der AOK für Beschäftigte im Gesundheitswesen inhaltlich und optisch runderneuert

Das Gesundheitspartner-Portal der AOK bietet nach einem umfassenden Relaunch jetzt zusätzliche Fachinformationen und neue Service-Angebote für Beschäftigte im Gesundheitswesen. Zugleich wurde das Portal optisch und technisch runderneuert. Das Informationsangebot für Medizinische Fachangestellte in Arztpraxen ist deutlich ausgebaut worden.

Auf den mehr als 3.500 Seiten des Portals finden die Zielgruppen des Portals bundesweite und regionale Informationen und Dokumente der elf AOKs für insgesamt zehn Berufsfelder von „Apotheke“ bis „Zahnmedizin“. „Die AOK ist die einzige Krankenkasse, die solch ein breites Informationsangebot für Leistungserbringer hat. Gerade in Zeiten der Coronavirus-Pandemie sind diese verlässlichen Fachinformationen wichtig“, betont Martin Litsch, Vorstandsvorsitzender des AOK-Bundesverbandes. „Mit unserer Kompetenz sind wir für Beschäftigte im Gesundheitswesen oft die ersten Ansprechpartner bei fachlichen Fragen rund um die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung. Das spiegelt sich in unserem Gesundheitspartner-Portal wider.“

Ein Herzstück des überarbeiteten Internet-Angebotes, das unter der neuen Domain [www.aok.de/gp](http://www.aok.de/gp) erreichbar ist, bildet eine Datenbank-basierte Ansprechpartner-Suche. Sie weist Arztpraxen schnell und unkompliziert den Weg zum zuständigen AOK-Mitarbeiter. Besondere Zusatzangebote wie Online-Lernprogramme zur richtigen Verordnung von Heilmitteln, Hilfsmitteln oder Krankenfahrten geben den Nutzern konkrete Hilfestellung im Arbeitsalltag. Das Informationsangebot wird ergänzt durch



Publikationen und Arbeitshilfen wie Leitfäden zur praktischen Umsetzung der Disease-Management-Programme (DMP) für chronisch kranke Patienten in Arztpraxen. Außerdem umfasst das Internetangebot mehrere Datenbanken zur gezielten Suche nach Dokumenten wie zum Beispiel Hilfsmittel-Verträgen der AOKs. Der gesamte Internetauftritt für die Leistungserbringer ist jetzt responsiv gestaltet – also auf allen Endgeräten optimal nutzbar. Auswertungen haben gezeigt, dass der Anteil der mobilen Nutzer ständig steigt, auch wenn die meisten Nutzer des Gesundheitspartner-Portals am Desktop-Computer sitzen.

[www.aok.de/gp](http://www.aok.de/gp)

## Patientendatenschutzgesetz (PDSG) auf dem Weg

Mit diesem Gesetz soll der Einsatz digitaler medizinischer Anwendungen vorangetrieben werden. Ab Januar 2021 startet die elektronische Patientenakte. Im aktuellen Gesetzentwurf des PDSG haben Patienten jetzt aber auch klar geregelte Ansprüche gegenüber den Leistungserbringern, dass alle für ihre Versorgung relevanten Daten in die Akte übertragen werden – wenn sie es denn wünschen. Ab Januar 2022 soll in der Akte dann ein „feingranulares Berechtigungsmanagement“ möglich sein. Ebenfalls ab Januar 2022 soll das elektronische Rezept Pflicht werden. Auch elektronische Überweisungen sollen dann die Regel werden.



[www.bundesgesundheitsministerium.de/patientendaten-schutz-gesetz.html](http://www.bundesgesundheitsministerium.de/patientendaten-schutz-gesetz.html)

## Coronavirus: Ausnahme-Regelungen für die Versorgung mit Heilmitteln

Die Empfehlungen für den Heilmittelbereich aufgrund des Ausbruchs von SARS-CoV-2 (Corona) wurden am 5. Mai 2020 aktualisiert. Leistungserbringer können im Zeitraum vom 5. Mai bis 30. September 2020 einen pauschalen Ausgleich für die notwendigen Hygieneartikel (Mundschutz etc.) bei der Abrechnung der Verordnungen in Höhe von 1,50 Euro je Verordnung abrechnen. Das regelt die jetzt in Kraft getretene „COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung“ (§ 2 Absatz 7). Für diesen pauschalen Ausgleich ist ausschließlich die neue Positionsnummer X9944 für alle Heilmittelbereiche zu verwenden.

Bei Teilabrechnungen erfolgt die Abrechnung der Positionsnummer X9944 einmalig mit der Schlussrechnung. Die Positionsnummer X9944 kann in dem Zeitraum vom 5. Mai

bis 30. September 2020 unter Anwendung der vertraglichen Regelungen der aktuell gültigen Verträge nach § 125 Absatz 2 in der bis zum 10. Mai 2019 geltenden Fassung mit den jeweiligen Krankenkassen abgerechnet werden.

Für die Abrechnung der Position ist der Tag der letzten Behandlung innerhalb einer Verordnung im Rahmen der Rechnungsstellung anzugeben. Die Position kann nur für Verordnungen abgerechnet werden, die im Zeitraum 5. Mai bis 30. September 2020 erstmals zur Rechnungsstellung eingereicht werden. Für ältere Verordnungen erfolgt keine Nachberechnung.



[www.aok.de/gp](http://www.aok.de/gp)  
(Rubrik „Arzt und Praxis“)